



12.12.2014

Anhörungsbericht CO₂-Verordnung

Auswertung der Anhörung 2014

1 Ausgangslage (Inhalt der Vorlage)

Seit dem 1. Januar 2013 ist das revidierte CO₂-Gesetz in Kraft. Gleichzeitig trat auch die Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) in Kraft, welche die Ausgestaltung der einzelnen Instrumente des CO₂-Gesetzes konkretisiert.

Die Vorlage zur Änderung der CO₂-Verordnung präzisiert den Vollzug einiger klimapolitischer Instrumente, beseitigt Unklarheiten und integriert neue Erkenntnisse aus der Praxis. Zudem werden mit der Aktualisierung der Software für das nationale Emissionshandelsregister zusätzliche Funktionen möglich, unter anderem können neu auch die Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland im nationalen Emissionshandelsregister verwaltet werden.

Die wichtigsten Änderungen der CO₂-Verordnung betreffen folgende Bereiche:

- a) Bescheinigungen von Emissionsverminderungen im Inland
- b) CO₂-Emissionsvorschriften für erstmals in Verkehr gesetzte Personenwagen
- c) Emissionshandelssystem
- d) Befreiung von der CO₂-Lenkungsabgabe ohne Teilnahme am Emissionshandelssystem
- e) Technologiefonds für die Gewährung von Bürgschaften
- f) Nationales Emissionshandelsregister

2 Zum Anhörungsverfahren

Das UVEK hat zwischen dem 21. Januar 2014 und dem 28. März 2014 eine Anhörung über die vorgeschlagenen Änderungen durchgeführt. Alle bis Ende März 2014 eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und sind im vorliegenden Anhörungsbericht berücksichtigt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind im vorliegenden Anhörungsbericht nur die häufigsten und wichtigsten Punkte reflektiert. Es wird darauf verzichtet, alle Argumentationen und Begründungen einzeln wiederzugeben. Massgebend für den vorliegenden Anhörungsbericht ist der Grundsatz, die Kernaussagen in verkürzter aber unverfälschter Form wiederzugeben.

3 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

| | Eingeladen | Eingegangene Stellungnahmen |
|--|------------|-----------------------------|
| Kantone | 26 + FL | 22 |
| Konferenzen und Kommissionen | 6 | 2 |
| Gesamtschweizerische Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete | 3 | 1 |
| Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft | 9 | 4 |
| Branchenverbände, Umweltverbände, Fachstellen, Organisationen | 53 | 28 |
| Zusätzliche Teilnehmer | | 27 |
| Davon Garagisten / Autohändler | | 6 |
| Davon andere Unternehmen | | 6 |
| Davon nationale und kantonale politische Parteien | | 2 |
| Verbände, Organisationen, Fachstellen, Handelskammern, Expertenkommissionen, | | 13 |
| Total | 98 | 84 |

4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die 84 Anhörungsteilnehmenden sind im Grundsatz mehrheitlich mit dem Entwurf zur Änderung der CO₂-Verordnung einverstanden, orten aber in einigen Punkten Verbesserungsbedarf. Eine Mehrheit begrüsst ausdrücklich, dass die bisherigen Vollzugserfahrungen berücksichtigt und auf den festgestellten Klärungsbedarf reagiert wird. Gleichzeitig wird die Vorlage aber auch als komplex und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen nur schwierig bewältigbar erachtet. Einige Anhörungsteilnehmer befürchten einen Mehraufwand infolge der vorgeschlagenen Änderungen.

Praktisch alle Teilnehmer begrüssen im Zusammenhang mit Projekten zur Emissionsverminderung im Inland, dass die Möglichkeit mehrere Vorhaben in einem Programm zusammenzufassen neu explizit in der CO₂-Verordnung geregelt wird. Einige Wirtschaftsvertreter kritisieren die zu enge Definition eines Programms: Neue Vorhaben sollen anhand vordefinierter Kriterien, welche die Qualitätsanforderungen erfüllen, in ein Programm aufgenommen werden können. Zudem fordern vor allem Wirtschaftskreise, dass auch wirtschaftliche Massnahmen Bescheinigungen generieren, sofern sie ohne den Erlös aus deren Verkauf nicht umgesetzt würden.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffend CO₂-Emissionsvorschriften für erstmals in Verkehr gesetzte Personenwagen werden kaum kommentiert. Während die betroffenen Verbände, die vorgeschlagenen Änderungen explizit begrüssen, wiederholen einige Fahrzeugimporteure ihre bereits früher eingebrachten, grundsätzlichen Kritikpunkte. Sie fordern erneut, dass die Frist für Occasionsfahrzeuge gestrichen (Art. 17 Abs. 1), auf den Papierversand der Unterlagen verzichtet (Art. 30 Abs. 1),

ein Nischenziel für amerikanische Fahrzeuge eingeführt (Art. 28) und die Mehrfachgewichtung von besonders emissionsarmen Fahrzeugen verlängert wird (Art. 141). Der Bundesrat hatte zu diesen Punkten keine Änderungen vorgeschlagen.

Dass auch die nicht von der CO₂-Abgabe befreiten Unternehmen mit Zielvereinbarung für zusätzlich erzielte Emissionsverminderungen Bescheinigungen beantragen können, begrüsst die grosse Mehrheit der Anhörungsteilnehmer explizit. Allerdings stossen der Abzug von 5 Prozent sowie die Anforderung, dass der Reduktionspfad während der vergangenen drei Jahre unterschritten werden muss, auf Kritik.

Die Einführung einer Härtefallregelung für am Emissionshandel teilnehmende Unternehmen wird sehr breit unterstützt. Allerdings sind die Wirtschaftsvertreter der Meinung, dass die Regelung nicht nur in Ausnahmefällen sondern für sämtliche Unternehmen gelten müsse. Sie begründen diese Forderung mit dem Preisunterschied zwischen europäischen und schweizerischen Emissionsrechten. Teilweise beantragen die Wirtschaftsvertreter sowie einige Kantone mit emissionsintensiven Unternehmen eine automatische Qualifikation als Härtefall, sobald der Preis für ein Schweizer Emissionsrecht denjenigen für ein Europäisches Emissionsrecht in einem bestimmten Mass übersteigt. Weil das Gesuch um Behandlung als Härtefall jährlich eingereicht werden müsse und weil das BAFU über die wirtschaftliche Tragbarkeit entscheide, biete die Härtefallregelung zu wenig Rechtssicherheit. Die Umweltverbände verlangen hingegen, dass die Härtefallregelung nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Unternehmen nachweislich eigene Massnahmen zur Treibhausgasreduktion ergriffen haben und wenn die Preise für ein Schweizer Emissionsrecht mindestens so hoch sind wie die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe.

Häufig kritisiert wird der Vorschlag, dass sich Unternehmen nur dann gemeinsam von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreien lassen können, wenn jedes der Unternehmen mindestens 100 Tonnen CO₂-Äquivalente (CO₂eq) pro Jahr emittiert. Dies verringere die Attraktivität des Instruments enorm, führe zu Rechtsunsicherheit und entspreche einer unzulässigen Verschärfung der rechtlichen Grundlagen.

5 Allgemeine Bemerkungen

Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmer ist grundsätzlich mit dem Entwurf der CO₂-Verordnung einverstanden, sieht aber in einzelnen Bereichen noch Verbesserungsbedarf. Die Detailbemerkungen zu den einzelnen Artikeln sind unter Ziffer 6 aufgeführt. Der vorliegende Bericht fasst die wichtigsten Anhörungsergebnisse zusammen, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit besteht.

Viele Anhörungsteilnehmer begrüssen die mit der Verordnungsänderung vorgenommenen Präzisierungen als gewinnbringend und klärend (*act*, *ASTAG*, *biofuels*, *cemsuisse*, *CCIG*, *COOP*, *economiesuisse*, *ECO SWISS*, *EV*, *FDP*, *greenpeace*, *IGEB*, *IG DHS*, *InfraWatt*, *KliK*, *Kt. AG*, *Kt. AI*, *Kt. BE*, *Kt. FR*, *Kt. GE*, *Kt. GL*, *Kt. NE*, *Kt. NW*, *Kt. SG*, *Kt. SH*, *Kt. SO*, *Kt. SZ*, *Kt. UR*, *Kt. TI*, *Kt. VD*, *Kt. VS*, *Kt. ZG*, *KVU*, *MIGROS*, *öbu*, *ökostrom*, *pro Natura*, *Projektentwickler*, *scienceindustries*, *SES*, *SKW*, *SSV*, *strasseschweiz*, *swisscleantech*, *swissmem*, *TCS*, *VCS*, *vslf*, *WWF*). Gleichzeitig geben viele Anhörungsteilnehmer aber zu bedenken, dass die CO₂-Verordnung eine hohe Regelungsdichte und damit einen sehr hohen Komplexitätsgrad erreicht hat, der insbesondere kleine und mittlere Unternehmen vor grosse Herausforderungen stelle (*ASTAG*, *biofuels*, *CCIG*, *Centre Patronal*, *COOP*, *economiesuisse*, *ECO SWISS*, *EV*, *fromarte*, *greenpeace*, *Handelskammer Basel*, *hotelleriesuisse*, *hotelleriesuisse GR*, *IGEB*, *IG DHS*, *InfraWatt*, *Kt. AR*, *Kt. FR*, *Kt. GR*, *Kt. OW*, *Kt. LU*, *Kt. SH*, *Kt. SO*, *Kt. UR*, *Kt. VS*, *Kt. ZH*, *KVU*, *MIGROS*, *öbu*, *pro Natura*, *scienceindustries*, *SES*, *sgv*, *SKW*, *swisscleantech*, *swisselectric*, *swisspower*, *SVP*, *swissmem*, *Swiss Textiles*, *VCS*, *VSE*, *VSG*, *vslf*, *WWF*).

Der SAB verweist auf seine ablehnende Haltung in der Stellungnahme vom Juli 2012 und verzichtet auf eine erneute Stellungnahme. Ebenfalls auf eine detaillierte Stellungnahme verzichten die Kt. BL und Kt. NW, da die Kantone von den vorgeschlagenen Änderungen nicht direkt betroffen sind.

fromarte, Hotelleriesuisse, sgv, swisspower und SVP lehnen die vorgeschlagenen Änderungen der CO₂-Verordnung explizit ab. Sie und zusätzlich auch *Kt. AG, Kt. AR, Kt. GR, Kt. ZH* fordern den Bundesrat dazu auf, sich auf die absolut notwendigsten Änderungen zu beschränken.

Einige Anhörungsteilnehmer fordern, dass das Reduktionsziel in Übereinstimmung mit dem Zweckartikel des CO₂-Gesetzes auf mindestens minus 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 erhöht wird und die Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe entsprechend erhöht wird (*act, greenpeace, myclimate, öbu, pro Natura, SES, swisscleantech, VCS, WWF*).

6 Detailbemerkungen zu den einzelnen Instrumenten

6.1 Projekte / Programme zur Emissionsverminderung im Inland

Zu den vorgeschlagenen Regelungen betreffend Bescheinigungen für im Inland erzielte Emissionsreduktionen äussern sich viele Anhörungsteilnehmer positiv. Nachfolgend werden die am häufigsten genannten Kritikpunkte aufgeführt, alle nicht erwähnten Änderungen betreffend Kompensationsprojekte/-programme sind mehrheitlich unbestritten:

Die explizite Regelung der Programme in der CO₂-Verordnung wird von vielen Seiten explizit begrüsst (*AGVS, biofuels, ECO SWISS, FDP, groupe e, IGEB, InfraWatt, KliK, Projektentwickler, swisscleantech, swisselectric, swissmem, swisspower*). Einige Anhörungsteilnehmer sind der Meinung, dass der Bundesrat eine zu enge Definition von Kompensations-Programmen vorschlägt. Sie fordern eine offener, flexiblere Ausgestaltung der Programme: Sofern ein Vorhaben die vorgängig definierten, programmspezifischen Aufnahmekriterien erfüllt, soll es im Rahmen des Programms umgesetzt werden können. Die Verifizierungsstelle soll entsprechend nur noch kontrollieren, ob die Aufnahmekriterien erfüllt sind. (*act, AGVS, biofuels, CCI, Centre Patronal, IGEB, InfraWatt, KliK, Projektentwickler, scienceindustries, sgv, SKW, swissbrick, swissmem*)

Auch bei den Projekten zur Emissionsverminderung im Inland werden teilweise grosszügigere und weniger bürokratische Anforderungen gewünscht. So sollen beispielsweise auch wirtschaftliche Emissionsverminderungen bescheinigt werden, wenn sie ohne den Erlös aus dem Verkauf von Bescheinigungen nicht durchgeführt würden. Dabei sollen auch nicht monetäre Hemmnisse berücksichtigt werden (*economiesuisse, EV, IGEB, scienceindustries, sgv, SKW, swissbrick, swissmem, swisspower, VSE, VSG*). Von ein paar Anhörungsteilnehmern wird eine grosszügigere Frist zwischen dem Umsetzungsbeginn eines Projekts / Programms und der Einreichung der Gesuche um Bescheinigungen verlangt (*act, IGEB, Kt. BE, myclimate, scienceindustries, sgv*).

Seitens der Umweltverbände wird (erneut) gefordert, dass Bescheinigungen mit AAUs hinterlegt und die Möglichkeit einer freiwilligen Löschung von Bescheinigungen geschaffen wird, damit der freiwillige Markt einen Beitrag zur Klimaschutz leisten kann. Zusätzlich sind diese Interessensvertreter der Meinung, dass die Transparenz erhöht werden soll und in der CO₂-Verordnung die Grundlage für eine automatische Veröffentlichung sämtlicher, vollzugsrelevanter Dokumente verankert werden sollte. (*greenpeace, myclimate, pro Natura, SES, VCS, WWF*).

Unternehmen, die eine Zielvereinbarung mit dem Bund abgeschlossen haben, können für über die Zielvereinbarung hinausgehende Emissionsverminderungen ebenfalls Bescheinigungen beantragen. Es wird vielseitig begrüsst, dass diese Möglichkeit auch für diejenigen Unternehmen gilt, die keine Tätigkeit nach Anhang 7 ausüben und nicht von der CO₂-Abgabe befreit sind. Seitens der Wirtschaftsvertreter wird jedoch kritisiert, dass den Unternehmen nur Emissionsverminderungen bescheinigt werden, die den vereinbarten Reduktionspfad während dreier, aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 5 Prozent unterschreiten. Sie fordern eine jährliche Bescheinigung für sämtliche Emissionsverminderungen, die über das vereinbarte Ziel hinausgehen. Entsprechend sei auf den Abzug von 5 Prozent zu verzichten. Auch die Verminderung von Treibhausgasen, die nicht Gegenstand des Emissionsziels sind, soll ohne Abzug bescheinigt werden. (*act, AGVS, economiesuisse, ECO SWISS, EV, FDP, Handelskammer Basel, IGEB, IG DHS, InfraWatt, KliK, scienceindustries, sgv, SKW, SVP, swissbrick, swissmem, swisspower, Swiss Textiles, VSE, VSG*).

Unbestritten ist, dass Emissionsreduktionen nicht mehrfach gezählt und abgebolten werden. Einige Anhörungsteilnehmer machen jedoch geltend, dass mehrere Förderinstrumente unterschiedliche Zwecke verfolgen und, sofern durch ein anderes Förderinstrument eine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird, auch parallel zueinander zum Einsatz kommen sollen. Die erzielte Reduktionswirkung soll dabei aufgeteilt werden. (*AGVS, InfraWatt, KliK, ökostrom, swisscleantech*). Einige Anhörungsteilnehmer begrüßen hingegen explizit, dass Doppelförderungen konsequent verhindert werden (*Kt. BE, SSV*). Als zu unklar und zu weitgreifend empfinden einige Anhörungsteilnehmer in diesem Zusammenhang den Begriff „ökologischer Mehrwert“ (*act, AGVS, biofuels, groupe e, KliK, InfraWatt, myclimate, ökostrom*).

6.2 CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen

Die im Rahmen der vorliegenden Anhörung unterbreiteten Änderungen sind unbestritten und werden von den Dachverbänden explizit begrüsst (*ASTAG, auto-schweiz, strasseschweiz, TCS*).

Verschiedene Garagisten und Fahrzeugimporteure fordern – unabhängig von der vorliegenden Verordnungsänderung – erneut, dass die Frist für die Zulassung von Occasionsfahrzeugen aus dem Ausland aufgehoben wird und dass für Fahrzeuge ohne europäische Gesamtgenehmigung ein Spezialziel festgelegt wird. Gleichzeitig beantragen sie, dass die für die Einführungszeit vorgesehene Mehrfachgewichtung von besonders effizienten Fahrzeugen weitergeführt und dass eine Unterschreitung der CO₂-Emissionsziele auf das nächste Jahr übertragen werden kann. Kritisiert wird zudem, dass der Papierversand von Dokumenten für die Besteuerung von nicht typengenehmigten Fahrzeugen zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand führe. (*Adrenio, autociel, Autozulassung, Garage Müller, O. Engel, TTR, VFAS*).

6.3 Emissionshandelssystem

Zur Ausgestaltung des Emissionshandelssystems (EHS) haben sich hauptsächlich die Vertreter der Wirtschaft und einige Kantone geäußert. Aus ihrer Sicht gibt es bei einigen der geplanten EHS Regelungen noch Verbesserungsbedarf.

Versteigerung von Emissionsrechten

Die ursprünglich vorgeschlagene Festlegung eines Mindest- und Höchstpreises für die Versteigerung von Schweizer Emissionsrechten wurde in der Anhörung aus dem Jahr 2012 mehrheitlich abgelehnt (siehe Anhörungsbericht CO₂-Verordnung vom 20.9.2012). Das unterschiedliche Preisniveau zwischen Schweizer und EU Emissionsrechten wird seitens der Wirtschaft mit Sorge zur Kenntnis genommen. Einige Wirtschaftsvertreter fordern im Rahmen der vorliegenden Anhörung generell, dass das Preisniveau von Emissionsrechten bei Versteigerungen in der Schweiz jenes der EU nicht übersteigen darf (*EV, IGEB, Stahl Gerlafingen, swissbrick, swissmem*).

Änderungswesen

Seitens der Wirtschaft wird die Begrenzung der anrechenbaren Menge an ausländischen Emissionsminderungszertifikaten teilweise als unklar formuliert bezeichnet. Für einige Anhörungsteilnehmer ist nicht ersichtlich, warum bei Änderungen der Umfang der anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate höchstens auf das bereits im Zeitraum 2008-2012 zugesprochene Niveau reduziert werden kann. Ebenfalls als unzureichend klar formuliert bezeichnet wird das Änderungswesen bei der Menge der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte. Einige Wirtschaftsvertreter fordern die Streichung oder eine klarere, offenere Formulierung dieser Regelungen (*IGEB, Kt. VS, scienceindustries, sgv, SKW, Stahl Gerlafingen, swissmem, swisspower, VSG*).

Härtefallregelung

Insbesondere die Wirtschaftsvertreter begrüßen die Einführung einer Härtefallregelung bis zur erfolgreichen Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem explizit (*ASTAG, cemsuisse, EV, Flughafen ZH, Handelskammer beider Basel, scienceindustries, SKW, strasseschweiz, swisscleantech, swisselectric, VSG*). Allerdings fordern einige Anhörungsteilnehmer die Präzisierung des Begriffs „wirtschaftliche Tragbarkeit“, wobei nicht das BAFU alleine darüber entscheiden dürfe,

was für ein Unternehmen wirtschaftlich tragbar sei (*act, groupe e, Handelskammer beider Basel, IGEB, Kt. VS, myclimate, Stahl Gerlafingen, swissbrick, swissmem*).

Eine Gruppe von Anhörungsteilnehmern verlangt die Ausweitung der Härtefallregelung, so dass sämtliche EHS-Unternehmen in den Genuss von zusätzlichen, kostenlos zugeteilten Emissionsrechten oder von einer Erhöhung der anrechenbaren Menge an ausländischen Emissionsminderungszertifikaten kommen, sobald der Preis innerhalb des Schweizer Emissionshandelssystems um einen bestimmten Faktor höher ist als derjenige im Europäischen Emissionshandelssystem. Dabei soll die Preisdifferenz zwischen Europäischen und Schweizer Emissionsrechten als alleiniges Kriterium heran gezogen werden und die Gesucheinreichung nur einmalig für den gesamten Zeitraum bis 2020 notwendig sein. Die Frist für die Einreichung des Gesuchs um Behandlung als Härtefall sei gemäss den gleichen Anhörungsteilnehmern mindestens bis zur Einreichung der Monitoringberichte Ende März zu verlängern. (*ASTAG, cemsuisse, Centre Patronal, economiesuisse, EV, Handelskammer beider Basel, IGEB, Kt. SO, Kt. VS, SKW, scienceindustries, strasseschweiz, swissbrick, swissmem, VSE*).

Flughafen ZH fordert bis zur erfolgreichen Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem eine einseitige Anerkennung und Berücksichtigung der Europäischen Emissionsrechte in der Schweiz. *Kt. SH* und *swisscleantech* fordern hingegen einen restriktiven Umgang mit der Härtefallregelung, damit die Wirkung des Emissionshandelssystems nicht untergraben werde. Der *VSG* merkt an, dass die Härtefallregelung in der CO₂-Bilanz berücksichtigt werden müsse, damit die Regelung nicht zu einer ungerechtfertigten Überwälzung der Reduktionsverpflichtung auf den übrigen Brennstoffverbrauch führe.

Aus Sicht der Umweltverbände darf die Härtefallregelung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die betroffenen Unternehmen nachweislich sämtliche Emissionsreduktionsmassnahmen umgesetzt haben (*Greenpeace, myclimate, pro Natura, SES, VCS, WWF*). Mit Ausnahme von *myclimate* fordert diese Gruppe zusätzlich den Nachweis ein, dass ohne Härtefallregelung eine Produktionsverlagerung erfolgen würde, die mit höheren Treibhausgasemissionen verbunden wäre.

6.4 Befreiung von der CO₂-Abgabe von Unternehmen

Die Möglichkeit für emissionsintensive Unternehmen, sich mittels Verminderungsverpflichtung von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreien zu lassen, wird als wichtiges und notwendiges Instrument wahrgenommen. Insbesondere seitens der Wirtschaft wird aber mehrfach gefordert, den Kreis der zur Abgabebefreiung berechtigten Unternehmen zu öffnen. Die Möglichkeit sich mittels Zielvereinbarung von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreien zu lassen, sollen möglichst allen Unternehmen – insbesondere auch die kleinen und mittleren Unternehmen – offenstehen.

Entsprechend wird der Bundesrat aufgefordert, auf die Definition von Tätigkeiten, die zur Abgabebefreiung berechtigen, zu verzichten. Mit der Streichung von den im Anhang 7 definierten Tätigkeiten entfalle auch die unnötige Einschränkung, dass mindestens 60 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen eines Unternehmens durch eine dieser Tätigkeiten verursacht werden müssen (*CCIG, Centre Patronal, COOP, economiesuisse, ECO SWISS, EV, FDP, Handelskammer beider Basel, hotelleriesuisse, hotelleriesuisse GR, IG DHS, IGEB, KMU-Forum, MIGROS, scienceindustries, sgv, SKW, swissbrick, swissmem, swisspower, Swiss Textiles, VSE, VSG*).

Auf Gegenwind stösst auch der Vorschlag des Bundesrates, dass sich mehrere Unternehmen nur dann gemeinsam von der CO₂-Abgabe befreien lassen können, wenn jedes Unternehmen in einem der vergangenen zwei Jahre Treibhausgasemissionen im Umfang von mindestens 100 Tonnen CO₂eq verursacht hat (*CCIG, Centre Patronal, economiesuisse, ECO SWISS, EV, fromarte, hotelleriesuisse, hotelleriesuisse GR, KMU-Forum, Kt. UR, scienceindustries, sgv, SKW, swissmem, swisspower, Swiss Textiles, VSE, VSG, vslf*).

Es werden auch einige konkrete Umformulierungen beziehungsweise Erweiterungen der Liste der zur Abgabebefreiung berechtigten Unternehmen gemäss Anhang 7 der CO₂-Verordnung beantragt (*CCIG, COOP, Fernwärme Schweiz, IG DHS, InfraWatt, Kt. BE, MIGROS, SIG, swisspower*). Beispielsweise soll die Produktion von Wärme / Kälte, die in lokale Fernwärme oder –kältenetze einge-

speist wird, ebenfalls zur Abgabebefreiung berechtigen und die Einschränkung auf regionale Netze entsprechend gestrichen werden (*CCIG, IG DHS, Kt. BE, SIG, swisspower*).

Vielseitig begrüsst wird hingegen die Möglichkeit für die nicht von der CO₂-Abgabe befreiten Unternehmen, die über ihre Emissionsverminderung hinaus zusätzlich erzielten Emissionsverminderungen bescheinigen zu lassen (siehe Ziffer 6).

Die *Konferenz kantonaler Ausgleichskassen* regt an, eine Bagatellgrenze bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe an die Wirtschaft einzuführen, um den administrativen Aufwand zu begrenzen.



Anhang

Liste der Anhörungsteilnehmer (alphabetisch nach Abkürzungen geordnet):

| Abkürzung | Anhörungsteilnehmer |
|----------------------------|--|
| act | Cleantech Agentur Schweiz |
| Adrenio | Adrenio Trading GmbH |
| AGVS | Auto Gewerbeverband Schweiz |
| ASTAG | Schweizerischer Nutzfahrzeugverband |
| autociel | Autociel.ch |
| auto-schweiz | Vereinigung Schweizer Automobilimporteure |
| Autozulassung | Autozulassung.ch GmbH |
| biofuels | Verband der Schweizerischen Biotreibstoffindustrie |
| CCIG | Chambre de commerce, de l'industrie et des services de Genève |
| cemsuisse | Verband der Schweizerischen Zementindustrie |
| Centre Patronal | Centre Patronal |
| COOP | COOP |
| economiesuisse | economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen |
| ECO SWISS | Eco swiss – Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz |
| EV | Erdölvereinigung |
| FDP | FDP. Die Liberalen |
| Fernwärme Schweiz | Verband Fernwärme Schweiz |
| Flughafen ZH | Flughafen Zürich AG |
| FROMARTE | Schweizerischer Dachverband der gewerblichen Käsehersteller |
| Garage Müller | Garage Müller |
| Greenpeace | Greenpeace |
| groupe e | Groupe e SFA |
| Handelskammer beider Basel | Handelskammer beider Basel |
| hotelleriesuisse | hotelleriesuisse - Swiss Hotel Association |
| hotelleriesuisse GR | Hotelleriesuisse – Graubünden Swiss Hotel Association |
| IG DHS | Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz |
| IGEB | InteressenGemeinschaft Energieintensive Branchen |
| InfraWatt | InfraWatt |
| KliK | Stiftung Klimaschutz und CO ₂ -Kompensation |
| KMU-Forum | KMU-Forum |
| AHV | Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen |
| KVU | Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz |
| MIGROS | Migros Genossenschaft Bund |
| myclimate | Stiftung myclimate |
| O. Engel | O. Engel GmbH Fahrzeugtechnik |
| öbu | öbu - Netzwerk für nachhaltiges Wirtschaften |
| ökostrom Schweiz | Verband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber |

| Abkürzung | Anhörungsteilnehmer |
|-------------------|--|
| pro Natura | pro Natura |
| Projektentwickler | Gemeinsame Stellungnahme von firstclimate, myclimate, ökostrom Schweiz und south pole carbon |
| scienceindustries | Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech |
| SES | Schweizerische Energie-Stiftung |
| sgv | sgv usam Dachorganisation der Schweizer KMU |
| SIG | Services Industriels de Genève |
| SKW | Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband |
| SSV | Schweizerischer Städteverband |
| Stahl Gerlafingen | Stahl Gerlafingen AG |
| strasseschweiz | Verband des Strassenverkehrs |
| SVP | Schweizerische Volkspartei |
| swisscleantech | swisscleantech Association |
| swissbrick | Verband Schweizerische Ziegelindustrie (swissbrick.ch) |
| swisselectric | swisselectric |
| Swissmem | Verband der Schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie |
| Swisspower | Swisspower Netzwerk AG |
| Swiss Textiles | Textilverband Schweiz |
| TCS | Touring Club Schweiz |
| TTR | TTR Schweizer GmbH |
| VCS | Verkehrs-Club der Schweiz |
| VFAS | Verband freier Autohandel Schweiz |
| VSE | Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen |
| VSG | Verband der Schweizerischen Gasindustrie |
| Vslf | Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie |
| WWF | WWF |

Kantone

| Abkürzung | Anhörungsteilnehmer |
|------------------|--|
| Kt. AG | Regierungsrat des Kantons Aargau |
| Kt. AI | Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden |
| Kt. AR | Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden |
| Kt. BE | Regierungsrat des Kantons Bern |
| Kt. BS | Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt |
| Kt. FR | Conseil d'Etat du canton de Fribourg |
| Kt. GE | Conseil d'Etat de la république et canton de Genève |
| Kt. GL | Regierungsrat des Kantons Glarus |
| Kt. GR | Regierung des Kantons Graubünden |
| Kt. LU | Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern |
| Kt. NE | Le Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel |
| Kt. OW | Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden |
| Kt. SG | Baudepartement des Kantons St. Gallen |

| Abkürzung | Anhörungsteilnehmer |
|------------------|---|
| Kt. SH | Departement des Inneren Kanton Schaffhausen |
| Kt. SO | Regierungsrat des Kantons Solothurn |
| Kt. SZ | Umweltdepartement des Kantons Schwyz |
| Kt. TI | Il Consiglio di Stato della Repubblica e cantone Ticino |
| Kt. UR | Landamman und Regierungsrat des Kantons Uri |
| Kt. VD | Département du territoire et de l'environnement du canton de Vaud |
| Kt. VS | Staatsrat des Kantons Wallis |
| Kt. ZG | Regierungsrat des Kantons Zug |
| Kt. ZH | Regierungsrat des Kantons Zürich |